

§ 4a K-JG

K-JG - Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2025

§ 4a

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden - soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - keine Anwendung auf Wild, das in Gehegen (§ 8) gehalten wird.

In Kraft seit 06.05.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at